

**Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe
(Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen
(Kita-Kostenbeitragssatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4,5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) sowie § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem KiFöG LSA und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Stadt Calbe (Saale) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten gemäß § 13 KiFöG Kostenbeiträge.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen innerhalb und außerhalb der Stadt Calbe (Saale) sind von den Eltern (Personensorgeberechtigten) Kostenbeiträge zu erheben. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.
- (4) Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung liegt während der Zeit vor, in der aufgrund des Abschlusses eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung und den Eltern sowie bei einer Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung außerhalb der Stadt Calbe (Saale) einer Vereinbarung zwischen der Stadt Calbe (Saale) und der jeweiligen Gemeinde/Stadt, in der sich die Kindertageseinrichtung befindet, für ein Kind ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bereitgehalten wird oder das Kind tatsächlich betreut wird.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenschuldner sind die Eltern (Personensorgeberechtigten), denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch –Kinder und Jugendhilfe die Personensorge zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt. Die Kostenschuld entsteht mit der Wirksamkeit des Betreuungsvertrages. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, Änderungen im Personenstand oder der Familie, die für die Höhe des festgesetzten Kostenbeitrages von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Kostenbeitragshebung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten aus der Kindertageseinrichtung (Beendigung des Vertragsverhältnisses). Die Kostenbeitragspflicht endet, wenn das Betreuungsverhältnis schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge für den genannten Zeitraum festgelegt werden.
- (3) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (4) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (5) Die Kostenbeiträge sind bargeldlos (Überweisung/ Einzugsermächtigung) zu entrichten.
- (6) Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich für volle Monate erhoben, so ist auch bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Platzes (z.B. Krankheit, Urlaub) und während eventueller Schließzeiten der Einrichtung der Kostenbeitrag weiter zu entrichten.
- (7) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Ausnahmen für eine sofortige Aufnahme sind in nachgewiesenen dringen Fällen möglich, der Kostenbeitrag ist jedoch für den vollen Monat zu zahlen.
- (8) Der Kostenbeitrag kann durch die Stadt Calbe (Saale) auf Antrag der Personensorgeberechtigten ermäßigt werden, wenn das Kind länger als sechs Wochen die Einrichtung wegen Krankheit, Kuraufenthalt oder anderen Ereignissen nicht besuchen kann.
- (9) Stellen die Kostenbeiträge bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Kostenbeitragsschuldner dar, können sie gestundet werden, wenn durch die Stundung

der Anspruch nicht gefährdet scheint.

- (10) Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt.
- (11) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
- (12) Die Stadt Calbe (Saale) kann den Betreuungsvertrag für ein Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung fristlos kündigen bzw. den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die Kündigung des Betreuungsvertrages für ein Kind auszusprechen, wenn der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages für das Kind in Verzug geraten und der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommen ist. Über die Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Kostenbeitragsschulden für ein Kind informiert der Träger der Kindertageseinrichtung die Stadt Calbe (Saale) und zusätzlich auch den Salzlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Leistungsverpflichteten gemäß KiFöG LSA.
- (13) Unternimmt der Träger einer Kindertageseinrichtung im Fall des Abs. 12 in Zusammenarbeit mit den Kostenbeitragspflichtigen und ggf. mit dem Jugendamt keine wirksamen Schritte um die aufgetretenen Kostenbeitragsrückstände zu regulieren oder entstehen nachfolgend neue Kostenbeitragsschulden und spricht der Träger der Kindertageseinrichtung trotzdem keine Kündigung des Betreuungsvertrages für das Kind aus, so kann die Stadt Calbe (Saale) dem Träger gegenüber für das Kind ab einem Monat nach einer Mitteilung gemäß Abs. 12 die Zahlung der Platzkosten für das Kind zunächst monatlich um den ausstehenden Kostenbeitrag reduzieren. Wenn der Träger den Betreuungsvertrag für das Kind nach dem Ablauf von drei Monaten nach einer Information gemäß Abs. 12 über Kostenbeitragsrückstände noch nicht gekündigt hat und /oder noch weitere Kostenbeitragsrückstände für dieses Kind auflaufen, so kann die Stadt Calbe (Saale) die Zahlung der Platzkosten abzüglich der Landes- und Landkreispauschale für dieses Kind an den Träger der Kindertageseinrichtung vollständig einstellen.
- (14) Die für die Bereitstellung von Mahlzeiten und Getränken entstehenden Kosten sind von den Eltern gesondert zu zahlen.

§ 4

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Stadt Calbe (Saale) erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen einen monatliche Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend §13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit von den Kostenbeitragsschuldnern gesondert zu tragen.
- (2) Der Kostensatz vermindert sich für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag darf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1

unberücksichtigt.

- (3) Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem darauffolgenden Monat, in dem sie eintreten, wirksam. Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder endet spätestens zum 01.08. des Jahres, in dem es in die Schule eintritt. Der Vertrag für die Hortkinder endet spätestens bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
- (4) Die monatlichen Kostenbeiträge ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kinder 0-3 Jahre Kostenbeitrag (EUR in Monat)	Kinder 4-6 Jahre Kostenbeitrag (EUR in Monat)
bis 5 Stunden täglich	101,00	93,00
bis 7 Stunden täglich	141,00	130,00
bis 8 Stunden täglich	161,00	150,00
bis 9 Stunden täglich	181,00	168,00
bis 10 Stunden täglich	201,00	187,00

Hortbetreuung	Gebühren für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schul- und Ferienhort	58,00

- (5) Für Gastkinder werden unter Berücksichtigung der Betreuungsart tageweise die nachfolgenden gesonderten Benutzungsgebühren erhoben. Ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung in der Krippe oder im Kindergarten teilnimmt, kann an maximal 5 Tagen je Monat betreut werden. Gastkindvereinbarungen können nur unter der Voraussetzung freier Platzkapazitäten sowie unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels abgeschlossen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens 3 Monate vor Beginn der Gastkindbetreuung bei der Stadt Calbe (Saale) zu stellen.

Gastkindbetreuung	Gastkindgebühren für ein Kind (EUR je Tag)
Tagessatz für einmalige Betreuung	Krippe 25,00
	Kindergarten 20,00
	Hort 10,00

- (6) Wird ein Kind länger als 10 Stunden in einer Kindertageseinrichtung betreut, wird der Kostenbeitrag um den nachfolgenden Betrag je Monat erhöht.

Überschreitung der 10 Stunden Betreuung	Erhöhung des Kostenbeitrages für ein Kind
	(EUR je Monat)
Monatssatz	Krippe 20,00
	Kindergarten 19,00

- (7) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Träger und den Kostenschuldnern abzuschließenden Betreuungsvertrages – bei der Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtungen außerhalb der Stadt Calbe (Saale) bedarf es zusätzlich einer Vereinbarung zwischen der Stadt Calbe (Saale) und der jeweiligen Gemeinde/Stadt, in der sich die Kindertageseinrichtung befindet.

§ 5

Übernahme der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 26.07.2013 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 29.09.2015

Hause
Bürgermeister